

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. August 2018; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2844.44 (Laufnummer 15856)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

Änderung vom 28. November 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **931.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991¹⁾ sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998³⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹⁾ Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden.

³⁾ Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet.

¹⁾ SR [921.0](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ BGS [931.1](#)

⁴ Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch die Direktion des Innern erteilt.

⁵ Die Direktion des Innern führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.

§ 30 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (neu)

² Das Amt für Wald und Wild erfüllt die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben.

³ Das Amt für Wald und Wild kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.

⁵ Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne. Mit dem Wirtschaftsplan wird die Nutzungsbewilligung erteilt.

⁷ Das Amt für Wald und Wild erteilt Waldeigentumsberechtigten ohne Wirtschaftspläne die Nutzungsbewilligung.

§ 31 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Revierforstleute vollziehen die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort. Insbesondere

b) **(geändert)** zeichnen sie die Holzschläge an;

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...